
Besondere Bestimmungen für das „Küstenlos“ (Los-Typ 10) bei der Sofortlotterie mit Rubbellosen im Internet 06/2025

§ 1 Das „Küstenlos“ / Los-Typ 10

- (1) Die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) vertreibt im Rahmen der Sofortlotterien mit Rubbellosen das „Küstenlos“ (Los-Typ 10). Die Serien sind fortlaufend bezeichnet.
- (2) Die vom Unternehmen über das Internet vertriebenen Lose „Küstenlos“ (Los-Typ 10) sind Bestandteil der im Vertriebsgebiet des Unternehmens angebotenen gleichnamigen Sofortlotterie mit Rubbellosen.
- (3) Bei dem „Küstenlos“ (Los-Typ 10) handelt es sich um eine Sofortlotterie, die nur in Schleswig-Holstein durchgeführt wird.
- (4) Der Lospreis beträgt € 1,-. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 2 Gewinnentscheid

- (1) Jedes Los ist mit einem digitalen Rubbelfeld versehen, das der Gewinnermittlung dient. Durch digitales „Aufrubbeln“ bzw. Betätigen der Schaltfläche „Automatisch aufrubbeln“ werden fünf Spielfelder mit jeweils einem Symbol und einem darunter stehenden Geldbetrag sichtbar.
- (2) Wird in einem oder mehreren der fünf Spielfelder das Muschel-Symbol  digital „freigerubbelt“, ist der jeweils darunter stehende Geldbetrag gewonnen. Mehrfachgewinne sind möglich.

Bei allen anderen Symbolen wird kein Gewinn erzielt.

§ 3 Gewinnausschüttung

Das Spielkapital der Serie beträgt € 900.000,-.

Davon werden 52 v. H. nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Einzelgewinn in €	Anzahl der Gewinne	Chance	Gewinnsumme insgesamt in €
3.000,-	2	1 : 450.000,00	6.000,-
100,-	5	1 : 180.000,00	500,-
40,-	60	1 : 15.000,00	2.400,-
20,-	380	1 : 2.368,42	7.600,-
10,-	7.400	1 : 121,62	74.000,-
5,-	27.500	1 : 32,73	137.500,-
2,-	70.000	1 : 12,86	140.000,-
1,-	100.000	1 : 9,00	100.000,-
Gesamt:	205.347	1 : 4,38	468.000,-

§ 4 Gewinnauszahlung

- (1) Gewinne werden grundsätzlich dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben.
- (2) Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit einen Betrag festzulegen, ab dem Gewinne mit befreiender Wirkung automatisch auf die von ihm angegebene Bankverbindung überwiesen werden sollen. Darüber hinaus kann der Spielteilnehmer sich seine auf dem Spielkonto gutgeschriebenen Gewinne auch jederzeit über die Seite „Mein LOTTO/Mein Konto/Entladen“ auf seine hinterlegte Bankverbindung mit befreiender Wirkung überweisen lassen.
- (3) Wird mit einem Gewinn der maximale Guthabenbetrag des Spielkontos in Höhe von € 2.500,- überschritten, überweist das Unternehmen diesen Gewinn mit befreiender Wirkung auf die auf dem Spielkonto hinterlegte Bankverbindung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese „Besondere Bestimmungen“ treten am 03. Juni 2025 in Kraft.

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG • Handelsregister: Kiel HRA 4481 • 24103 Kiel • Andreas-Gayk-Str. 19/21 • Tel.: 0431/9805-0 • E-Mail: info@nordwestlotto.de

Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – IV
36 – vom 29.04.2025